

Miszelle

Der Bauernlandverkauf in Livland – das entscheidende Kapitel der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert

von
Mati Laur

Die Wendezeit im Baltikum seit 1988 hat auch die Geschichtswissenschaft vor neue Aufgaben und Anforderungen gestellt. Vor allem erregen neue, in der Zeit der sowjetischen Besetzung verbotene oder zurückgedrängte Themen die Aufmerksamkeit der Historiker. Daneben werden auch vorher weitverbreitete Meinungen einer Kritik unterzogen; dazu gehört auch die Problematik der baltischen Agrargeschichte und der Bauernbefreiung im besonderen.

Der bedeutende deutschbaltische Historiker Reinhard Wittram (1902-1973) mußte im Jahre 1971 erkennen: „Auf die Frage nach den Wirkungen der Reformgesetze gibt es noch keine wissenschaftlich befriedigende Antwort [...], keine moderne wirtschaftsgeschichtliche Gesamtdarstellung, die im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung sowohl die Verschiedenheiten nach Zeit und Ort als auch die zwingenden Tendenzen des Gesamtprozesses zu berücksichtigen hätte.“¹ Diese Situation erfordere eine andersartige Behandlung, die die Agrarfrage nicht nur aus der subjektiven Perspektive der Bauernschaft oder des deutschbaltischen Adels untersuchen müßte und die Agrarentwicklung als einen zusammenhängenden Prozeß reflektieren könnte. Oder um nochmals Wittram zu zitieren: „Bei einer neu intensivierten Betrachtung dürften die tatsächlichen Gegensätze der verschiedenen soziologisch genau erfaßten Gruppen, gegebenenfalls auch Klassen, nicht bagatellisiert werden, wie andererseits ja nicht nur Antagonismen, sondern auch Interessengemeinschaften auf den Fortgang der Dinge einwirkten [...] Wohl aber muß von einem ständigen Aufeinanderbezogensein die Rede sein, von der Macht des jahrzehntelangen Alltags, der allem Raum gab: dem guten und dem schlechten Vertrag, dem Druck und der Abhängigkeit, der Übervorteilung und der Aushilfe, dem Aufstieg, der wachsenden Unzufriedenheit mit den Strukturen und fallweise auch einem Verhältnis persönlichen gegenseitigen Vertrauens.“²

In den letzten Jahren ist in Estland eine Reihe neuer Abhandlungen erschienen, die die Agrarentwicklung als ganzheitlichen Prozeß darstellen.³

¹ REINHARD WITTRAM: Methodologische und geschichtstheoretische Überlegungen zu Problemen der baltischen Geschichtsforschung, in: ZfO 20 (1971), S. 601-640, hier S. 623.
² Ebenda, S. 625.

³ TIIT ROSENBERG: Eesti mõisate ajalooline ülevaade [Historischer Überblick der Güter Estlands], in: Eesti mõisad, Tallinn 1994, S. 7-55; DERS.: Talude pärieksostmisest San-

Auch die Möglichkeiten, die livländische Bauernbefreiung mit anderen Gebieten Mittel- und Osteuropas zu vergleichen, veränderten die Bewertung der Forschungsergebnisse.

Der Anfang der Bauernbefreiung in Livland kann mit dem Jahr 1765 festgelegt werden, als durch den auf dem Landtag der Livländischen Ritterschaft gefaßten Beschluß und durch die sog. Positiven Verordnungen des Generalgouverneurs George von Browne zum ersten Mal das Recht der livländischen Bauern auf ihr bewegliches Vermögen eindeutig fixiert wurde.⁴ Das Nutzungsrecht der Bauern an ihren Landstellen, das unbeschränkte Eigentumsrecht an beweglichem Hab und Gut, die Einrichtung von Bauerngerichten, die Beschränkung der Einflußnahme der Gutsherren auf das Privatleben der Bauern sowie die Mäßigung der Hauszucht wurden in den Bauerngesetzen aus dem Jahre 1804 festgeschrieben. Wichtig ist dabei, daß sowohl die Positiven Verordnungen von 1765 als auch die Bauerngesetze von 1804 durchaus mit den Rechten verglichen werden können, die den livländischen Kronbauern im Ergebnis der Reduktion in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts am Ende der schwedischen Herrschaft zugestanden worden waren. Jetzt wurden sie auch den Privatbauern Livlands verliehen.⁵

Die gesetzliche Abschaffung der Leibeigenschaft folgte erst nach den Napoleonischen Kriegen im Jahre 1819 (vgl. in Estland 1816, in Kurland 1817). Damit begann ein neuer Abschnitt in der livländischen Agrargeschichte. Im

gaste kihelkonnas [Über den Bauernlandverkauf im Kirchspiel Theal-Fölk/Sangaste], in: 150 aastat krahv Friedrich Bergi sünnist, Tartu 1995, S. 71-108; PRIIT PIRSKO: Talud päriseks. Protsessi algus müüjate ja ostjate pilgu läbi [Gesinde zu verkaufen. Der Anfang des Bauernlandverkaufs im Blick der Verkäufer und Käufer], in: Seltsid ja ühiskonna muutumine, Tartu-Tallinn 1995, S. 97-117; MATI LAUR: Talurahva olukorrad 18. sajandi Liivimaal [Die Lage der livländischen Bauern im 18. Jh.], in: Kleio 16 (1996), S. 12-18; TIT ROSENBERG: Liphartid Liivimaa mõisnikena [Die von Lipharts als livländische Gutsbesitzer], in: Kleio 9 (1994), S. 12-15; 16 (1996), S. 19-23; 21 (1997), S. 8-17; JUHAN KAHK: Bauer und Baron im Baltikum, Tallinn 1999; MATI LAUR, TÖNIS LUKAS, AIN MÄESALU, AGO PAJUR, TÖNU TANNBERG: History of Estonia, Tallinn 2000; KERSTI LUST: Talurahva väikemaaomandi kujunemine Saaremaa kroonuvaldustes [Die Entstehung des bäuerlichen Kleingrundbesitzes auf den Krongütern auf Ösel], in: Ajalooline Ajakiri 2 (109) (2000), S. 101-115; MATI LAUR, KATRIN KELLO: Rootsi aja pärand 18. sajandi Liivimaa agraarsuhetes [Das schwedische Erbe in den Agrarverhältnissen Livlands im 18. Jh.], in: Muinasaja loojangust omariikluse läveni. Pühendusteos Sulev Vahtre 75. sünnipäevaks, bearb. von ANDRES ANDRESEN, Tartu 2001, S. 251-273; MATI LAUR, PRIIT PIRSKO: Die Aufhebung der adligen Bevormundung in Liv- und Estland. Eine Besonderheit der Bauernbefreiung im Russischen Reich, in: Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes. Vorträge der ersten und zweiten Konferenz der Ständigen Konferenz der Historiker des Ostseeraumes (SKHO), hrsg. von HORST WERNICKE, Hamburg 2002 (Greifswalder Historische Studien, 4), S. 103-118. Siehe dazu JÖRG HACKMANN: Ethnos oder Region? Probleme der baltischen Historiographie im 20. Jahrhundert, in: ZfO 50 (2001), S. 531-556.

⁴ MATI LAUR: Eesti ala valitsemine 18. sajandil (1710-1783) [Die Verwaltung des estnischen Gebietes im 18. Jh.], Tartu 2000, S. 58 ff.

⁵ LAUR, KELLO (wie Anm. 3), S. 266 ff.

Unterschied zu den vorausgegangenen Bauernverordnungen, die dem Bauernschutz verpflichtet waren, beruhte das Bauerngesetz von 1819 auf den Grundsätzen des Wirtschaftsliberalismus. Der Gutsbesitzer behielt das Eigentumsrecht am gesamten Grund und Boden; der Bauer sollte für die Nutzung seines Landes mit Fronpacht bezahlen. Da die gegenseitigen Beziehungen der Gutsbesitzer und der Bauern auf den freien Pachtvertrag gegründet wurden, hatte der Bauernschutz der früheren Verordnungen keine Bedeutung mehr. Der Staat behielt nur die allgemeine obere Kontrolle über die Entwicklung.

Die Befreiung der Bauern von der Bevormundung durch die Gutsbesitzer brachte sogleich eine rasche und umfangreiche Differenzierung der Bauernschaft mit sich. Bessere Positionen gewannen vor allem diejenigen Bauern, die sich relativ schnell an die Bedingungen der kommerziellen Landwirtschaft anpassen konnten. Südestnische Bauern betrieben z.B. häufig Flachsbaum, der rasche Gewinne versprach. Dafür wendeten die Bauern oft nicht in erster Linie „marktwirtschaftliche“, sondern „raubwirtschaftliche“ Methoden an. Das Ackerland der Pachtstelle wurde mit Flachs besät und das Land so stark ausgebeutet, daß diese Art zu wirtschaften auf einer neuen Pachtstelle fortgesetzt werden mußte. Sogar ein Verfallenlassen der Obstgärten durch die Bauern wurde beobachtet, wodurch mehr Ackerfläche gewonnen werden sollte.⁶ Auf einen rein ökonomischen Nutzen zielten auch die Gutsbesitzer ab, die extensiv wirtschafteten und versuchten, mit Hilfe eines umfassenden Bauernlegens ihr Ackerland zu vergrößern. Die Entwicklung zeigte, daß der schutzlos gewordene Bauer sich im freien Spiel der Kräfte gegenüber dem in jeder Hinsicht überlegenen Gutsherrn nicht zu behaupten vermochte.⁷ Um den deutschbaltischen Historiker Alexander von Tobien (1854-1929) zu zitieren: „So hatte die manchesterliche Theorie, die in der Bauernverordnung von 1819 den Bauernschutz preisgegeben hatte, sich als völlig unzulänglich, ja verderblich erwiesen.“⁸

Zwei Wege wurden in dieser Situation diskutiert. Die Wiederherstellung der Agrarordnung aus der Zeit vor der Abschaffung der Leibeigenschaft und die damit verbundene Wiederherstellung der patriarchalischen Bevormundung der Bauernschaft durch die Gutsherren samt den Einschränkungen durch Frondienste hätten einen Rückschritt bedeutet. Die andere Lösungsmöglichkeit hatte zum Ziel, schnell von der Fronpacht zur Geldpacht überzugehen, die Bauernschaft an die Marktverhältnisse zu gewöhnen und ihr die Möglichkeit zu eröffnen, sich als Kleinlandbesitzer aus der Bevormundung durch die Guts-

⁶ MATI LAUR: Abja fenomen. Talude pärieksoostmise algusest Eestis [Das Phänomen von Abja/Abja. Über den Anfang des Bauernlandverkaufs im estnischen Gebiet], in: *Ajalooline Ajakiri* 3/4 (106/107) (1999), S. 19-31, hier S. 27.

⁷ REINHARD WITTRAM: *Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180-1918. Grundzüge und Durchblicke*, München 1954, Nachdruck Darmstadt 1973, S. 161.

⁸ ALEXANDER TOBIEN: *Die Bauernbefreiung in Livland*, in: *Festgabe für Friedrich Julius Neumann*, Tübingen 1905, S. 1-45, hier S. 19.

herren zu lösen.⁹ Gerade der Bauernlandverkauf sollte einen entscheidenden Schritt im Prozeß der Bauernbefreiung in Livland bilden.

Die juristische Möglichkeit für den Bauernlandverkauf wurde in Livland bereits durch die Bauernverordnung von 1804 für verbindlich erklärt.¹⁰ Der erste uns bekannte Bauernlandverkauf in Livland sowie in ganz Estland fand auf Initiative des Barons Georg von Nolcken (1789-1853) nach der Aufhebung der Leibeigenschaft 1823 in Lunia/Luunja im Kreis Dorpat/Tartu statt.¹¹ Mit Blick auf die konservative Weltsicht von Nolckens kann lediglich angenommen werden, daß es ihm beim Bauernlandverkauf vor allem um die Bindung der Bauern an den Boden ging.

Insgesamt gesehen setzte der Bauernlandverkauf in Livland erst zu Beginn der 1840er Jahre im größeren Ausmaß ein, so daß er für die Agrarentwicklung spürbar wurde. Im November 1841, in einer komplizierten und unruhigen Zeit, versammelten sich inoffiziell 18 Adlige vornehmlich aus der nächsten Umgebung auf dem Gut Euseküll/Õisu (Kreis Fellin/Viljandi) des Kreisrichters Friedrich von Sivers, um für die entstandenen Probleme eine Lösung zu finden. Zugewogen waren dabei auch der Landmarschall Alexander von Oettingen (1798-1846) sowie der „Vater der Agrarreformen Estlands“, Otto von Grünewaldt (1801-1890), aus dem Gut Koik/Koigi (Kreis Jerwen/Järva-maa).¹² Im Gegensatz zu Grünewaldt, der dazu aufrief, „der sich nähernden Katastrophe entgegenzutreten“ und den Bauern durch die Wiederherstellung des Erbpachtssystems das Verlassen des Heimatorts zu verbieten¹³, vertraten die in Euseküll Versammelten den Standpunkt, daß dem Bauerntum statt der Erbpacht das Recht auf eigenen Grundbesitz verliehen werden sollte. Diesen Vorschlag hatte zuerst der dreißigjährige Gutsherr Hamilkar Baron Fölkersahm (1811-1856) aus Rujen/Rüjiena (Kreis Wolmar/Valmiera) unterbreitet.

Die in den anschließenden Debatten vorgebrachten Standpunkte können grob in zwei Gruppen gegliedert werden: Die einen befürworteten die Beibehaltung des Gesetzes von 1819 in seiner alten Gestalt, die anderen bestanden auf seiner Revision. Die letztere Gruppe läßt sich ihrerseits noch einmal untergliedern: Manche unterstützten die Forderung nach Wiederherstellung des durch die Verordnung von 1804 verkündeten Bauernschutzes (als Extremfall gehört hierher ebenso die Forderung nach der Wiederherstellung der Leibeigenschaft oder zumindest der Schollenpflichtigkeit), andere strebten denselben Schutz aufgrund des Gesetzes von 1819 an.¹⁴

⁹ LAUR, PIRSKO (wie Anm. 3), S. 113.

¹⁰ Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj imperii s 1649 goda [Gesamtausgabe der seit 1649 erlassenen Gesetze des Russischen Reiches] (künftig: PSZ) XXVIII, N. 21162, §§ 17, 31.

¹¹ ALEXANDER TOBIEN: Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes, Riga 1906, S. 13.

¹² DERS.: Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jh., Bd. 2: Die Vollendung der Bauernbefreiung, Riga 1911, S. 54.

¹³ JUHAN KAHK: Murrangulised neljakümnendad [Die umwälzenden Vierziger], Tallinn 1973, S. 72.

¹⁴ LAUR: Abja fenomen (wie Anm. 6), S. 22. Siehe auch REINHOLD BAR. STAËL VON HOLSTEIN: Baron Hamilkar von Fölkersahm, Riga 1907; REINHARD WITTRAM: Meinungs-

In der bisherigen historischen Literatur hat man die Letzteren als Liberale bezeichnet – als Pendant zu den Gegnern der Revision des Gesetzes von 1819, die gewöhnlich Konservative genannt worden sind. In bezug auf die allgemein anerkannte Bestimmung der Begriffe liberal und konservativ ist eine solche Zuordnung ungenau oder sogar fehlerhaft. Ebenso wie Priit Pirsko¹⁵ halte ich die Reform von 1819 für zu liberal, für zu jäh im Hinblick auf die Befreiung der Bauern von der Vormundschaft. Zudem entbehrten die wirtschaftlichen Bestrebungen jeglicher sozialen Dimension. In der Einführung gerade dieser Dimension in die liberale Gesetzgebung von 1819 besteht die Tragweite der Agrarpolitik von Fölkersahm. Reinhard Wittram hat sogar behauptet, daß Fölkersahms agrarpolitische Gesetze angesichts ihrer inneren Ausgangspunkte eher sozialistisch als liberal ausgerichtet waren.¹⁶

Die Fölkersahmsche Bauernverordnung beruhte auf zwei Grundgedanken: Der Bauer muß erstens noch geschützt werden, aber er soll zweitens so gestärkt werden, daß er den Schutz entbehren kann.¹⁷ Um aus der unsicheren Situation herauszukommen, sollte nach Fölkersahm die mit dem Gesetz von 1819 eingeleitete Befreiung der Bauern von der Vormundschaft fortgesetzt werden. Selbst bei dem Hauptverantwortlichen für das Gesetz, Reinhold Johann Ludwig von Samson-Himmelstiern (1778-1858), waren Zweifel erweckt worden: „Wäre [...] ein in Pacht gesicherter Geldpächter, ja [...] ein durch Wackenbuch und Regulativ nach Möglichkeit geschützter Fronpächter nicht besser daran als es ein über und über verschuldeter Grundeigentümer ist?“, fragte dieser.¹⁸ Von daher rührt auch Fölkersahms berühmter roter Strich, mit dem auf den Gutskarten das Gutsland von den bäuerlichen Grundstücken unterschieden wurde. Obgleich die bäuerlichen Grundstücke weiter im Besitz des Gutes blieben, behielten nur die Bauern das Nutzungsrecht. Der Grundherr hatte das Recht, die bäuerlichen Grundstücke zu verpachten oder an die Bauern zu verkaufen, er durfte sie ihnen aber nicht entziehen bzw. sie einziehen und mit dem Herrschaftsgut vereinigen. Für das Allerwichtigste hielt Fölkersahm die Unterstützung durch die Livländische Güterkreditsozietät und die Übertragung der auf den Gütern lastenden Pfandbriefe auf die zu verkaufenden Bauernhöfe; denn die Mehrheit der livländischen Gutsherren hatte mit Hypothekenschulden zu kämpfen.¹⁹ Zuvor hatte die Güterkreditsozietät bereits die Erbpacht der Bauernhöfe als Einengung des Eigentumsrechts des Grundherrn kritisiert, da in diesem Falle der Bauernlandverkauf ausgeschlossen war.²⁰

kämpfe im baltischen Deutschtum während der Reformepoche des 19. Jh., Riga 1934; GERT VON PISTOHLKORS: Ritterschaftliche Reformpolitik zwischen Russifizierung und Revolution, Göttingen 1978 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 48), S. 74, 90.

¹⁵ LAUR, PIRSKO (wie Anm. 3), S. 112 f.

¹⁶ WITTRAM: Meinungskämpfe (wie Anm. 14), S. 14.

¹⁷ DERS.: Baltische Geschichte (wie Anm. 7), S. 163.

¹⁸ Zitiert nach PISTOHLKORS: Ritterschaftliche Reformpolitik (wie Anm. 14), S. 106.

¹⁹ TOBIEN: Agrargesetzgebung (wie Anm. 12), S. 71.

²⁰ Ebenda, S. 63.

Im Hinblick auf die Frage des Verkaufs von Bauernland in der Agrardebatte wäre es irrig, Befürworter und Gegner auseinanderzuhalten, denn die Letzteren hat es eigentlich gar nicht gegeben. Andererseits unterschieden sich die Vorstellungen über den Bauernlandverkauf jedoch völlig voneinander. Der bereits erwähnte Baron Nolcken sah darin eine Möglichkeit zur Bindung der Bauern an den Boden. Mit anderen Worten: Nach Nolcken hätte der Bauernlandverkauf die Nachteile wieder ausgleichen sollen, die die Aufhebung der Leibeigenschaft bewirkt hatte. Gustav von Buddenbrock setzte sich ebenso für den Bauernlandverkauf ein, sah jedoch nach wie vor im Frondienst das hauptsächliche Mittel für die Ablösung.²¹ Für ihn bedeutete der Bauernlandverkauf die Möglichkeit, die Fronarbeit noch um Jahrzehnte zu verlängern. Beide Auffassungen gingen davon aus, daß der Bauer zum damaligen Zeitpunkt weder materiell noch mental imstande war, ohne Vormundschaft des Gutes zu wirtschaften.²²

Fölkersahms Vorschläge stellten einen großartigen Kompromiß dar, denn sie gingen sowohl auf die Interessen der Befürworter des Gesetzes von 1819 ein als auch auf diejenigen derer, die zum Gesetz von 1804 zurückkehren wollten. Die von Fölkersahm vorgelegte Lösung war auch für die Reichsbehörden annehmbar, denn sie wollten zum einen das Gesetz von 1819 sanktionieren, damit „der livländische Bauer Glauben an die Beständigkeit der Gesetze gewönne“, und zum anderen die begonnene Gärung unter den Bauern stoppen.²³ Gerade die Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen gewährleistete die Verankerung der Fölkersahmschen Ideen im Livländischen Bauerngesetz von 1849.

All dies führt zu der Vermutung, daß Alexander Tobiens Darstellung der Agrardispute zu sehr dramatisiert wurde; die Gegensätze unter den Angehörigen verschiedener Parteien scheinen überbetont zu sein. Die Gärung unter den Bauern, noch mehr aber der dadurch erzeugte Druck der Regierung zwangen die Livländische Ritterschaft zu einer intensiveren Zusammenarbeit. Darauf hat auch Gert von Pistoohlkors verwiesen: „Die Mehrheit der Livländischen Ritterschaft folgte schließlich Fölkersahm, weil sie fürchtete, daß die ökonomischen Grundlagen der noch fortbestehenden Wirtschaftsformation überprüft und die adelsfreundliche Einstellung des Kaisers untergraben werden könnte.“²⁴

Das livländische Bauerngesetz vom Jahre 1849 propagierte den Bauernlandverkauf unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Der Preis des Bauernhofes sollte in einer freien Vereinbarung zwischen Gutsbesitzer und Bauern festgelegt werden, ohne irgendeine staatliche Regulierung. Die aktive und bestimmende Rolle beim Verkauf des Bauernlandes spielte jedoch der Verkäu-

²¹ KAHK: Murrangulised (wie Anm. 13), S. 162

²² LAUR: Abja fenomen (wie Anm. 6), S. 23.

²³ TOBIEN: Agrargesetzgebung (wie Anm. 12), S. 98.

²⁴ Baltische Länder, hrsg. von GERT VON PISTOHLKORS, Berlin 1994 (Deutsche Geschichte im Osten Europas), S. 357.

fer, also der Gutsherr, und nicht der Bauer. Der Gutsherr entschied, ob das Land überhaupt zu verkaufen sei, und wenn ja, wem und zu welchem Preis. Gesetzlich war der Bauernlandverkauf wenig reguliert, was dem Gutsherrn praktisch unbeschränkte Handlungsfreiheit verlieh. Es war ihm lediglich untersagt, die Güter selbst als bürgerliches Eigentum an die Bauern zu verkaufen.²⁵ Das Livländische Bauerngesetz von 1849 gestattete es dem Grundherrn, das Bauerngesinde sowohl an den ehemaligen Pächter als auch an einen anderen Bauern aus derselben Gemeinde zu verkaufen, ebenso aber auch an Personen aus anderen Ständen und Ortschaften, die beim Ankauf des Bauerngehöftes der Gemeinde beitraten.²⁶ Nur die Minimal- und die Maximalgröße des verkauften Bauernhofes wurde vorgeschrieben.²⁷ Die erste Beschränkung sollte die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Bauernhofes garantieren, die zweite aber vermeiden, daß ein Bauer möglicherweise alles Bauernland in einem Gutsgebiet aufkaufen würde. Das Gesetz verbot demselben Bauern jedoch nicht, in einer anderen Gemeinde Land hinzuzukaufen, allerdings war die Maximalgrenze in jedem einzelnen Fall zu berücksichtigen.²⁸ Während nach dem Plan von Buddenbrock die bürgerlichen Grundstücke an die Pächter vergeben worden wären und den anderen jegliche Möglichkeit des Bauernlanderwerbs entzogen gewesen wäre, behielt das Bauerngesetz von 1849 die soziale Mobilität bei. Somit war der in einem estnischen Volkslied gehegte Wunsch *ja sulasest sai peremees* („und aus dem Knecht wurde ein Bauernwirt“) zumindest als theoretische Möglichkeit in das Gesetz hineingeschrieben worden.

Dennoch kam der Bauernlandverkauf in Livland in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts noch immer recht selten vor und hat nur einzelne Güter berührt. Gewiß darf man auch den bürgerlichen Konservatismus und die davon herrührende Vorsicht nicht unterschätzen. So vermerkte der estnische Schriftsteller August Kitzberg (1855-1927): „Der Bauernlandverkauf [...] ist wie ein Wirbelwind gekommen, der die Gemüter des Volkes verwirrte. Viele konnten es nicht verdauen, wie es möglich ist, etwas zu verkaufen oder zu kaufen, was man nicht in die Tasche stecken oder an die Deichsel binden und nach Hause bringen kann – die Sache wurde für einen klaren Betrug gehalten, mit dem die Herrschaften dem Volk das letzte Fett ausquetschen wollten. Man fragte den Pastor und bekannte Stadthändler um Rat, was sie dazu meinten. Die sich für klug hielten, sahen sich um und warteten ab, was aus der Sache wird, – diejenigen verloren ihre Stellen und verblieben auf der Brache.“²⁹

Die deutschbaltische Agrarstatistik vom Anfang der 1860er Jahre zeigt das Heimatkirchspiel von Fölkersahm, Rujen, zusammen mit dessen Nachbarn im estnischen Gebiet Hallist/Halliste (Kreis Pernau/Pärnu) an der Spitze beim

²⁵ PSZ (Sobranie vtoroje) XXIV, otd. 1, N. 23385, § 252.

²⁶ Ebenda, § 251.

²⁷ Ebenda, § 139, 255, 256.

²⁸ Ebenda, § 257.

²⁹ AUGUST KITZBERG: Ühe vana „tuuletallaja“ noorpõlve mälestused [Memoiren über die Jugend eines alten „Windbeutels“], 5. Aufl. Tallinn 1973, S. 13.

Bauernlandverkauf. In den Kreisen Walk/Valka und Wenden/Cēsis hingegen wurde in dieser Zeit weniger als ein Haken des Bauernlands verkauft.³⁰ Eine Kreditierung des Bauernlandverkaufs fand in den 1850er Jahren praktisch nicht statt. Die Bauernrentenbank, die aufgrund des Bauerngesetzes von 1849 speziell für dessen Kreditierung gegründet worden war, kam wenig zur Geltung. Bis 1864 wurden in ganz Livland nur 192 Bauernhöfe durch Vermittlung der Bauernrentenbank verkauft.³¹

Die sechsjährige Probezeit des Bauerngesetzes von 1849 war um die Mitte der 1850er Jahre abgelaufen. Nunmehr wurde eine gründliche Revision des Gesetzes auf die Tagesordnung gesetzt. Die auf dem Livländischen Landtag von 1854 gebildete Revisionskommission machte den ausgefallenen Vorschlag, außer dem obligatorischen Mindestmaß (900 Lofstellen) den Rittergütern auch ein Mindestmaß an unverkäuflichen bäuerlichen Grundstücken (Gehorchsland) (10 Haken) vorzuschreiben. Damit sollte der Bauernlandverkauf verhindert werden. Zusammen mit anderen Vorschlägen der Revisionskommission, die auf dem Landtag von 1856 angenommen wurden, bedeutete dies einen merklichen Schritt rückwärts.³²

Vor dem Hintergrund der in Livland herrschenden Stimmungen veröffentlichte Ernst Baron Nolcken (1814-1900) im Jahr 1857 in Berlin das Büchlein „Russland hat allein noch die Wahl!“, in dem er die Russen ermahnte, die Abschaffung der Leibeigenschaft nicht voranzutreiben.³³ Fölkersahm hatte sich seinerseits an den neuen Agrardisputen nicht mehr beteiligt. Zurückgezogen vom gesellschaftlichen Leben starb er im Alter von 45 Jahren im Mai 1856 in Riga.

In einer Beziehung hatte Nolcken Recht: Die Ostseeprovinzen hatten keine Wahl mehr. Das Projekt des neuen Gesetzes durchlief noch sieben Lesungen im Reichsrat, in denen alle von der Ritterschaft eingeforderten Einschränkungen abgewiesen wurden.³⁴ Am 13. November 1860 wurde das Gesetz von Alexander II. unterschrieben.³⁵

In der Geschichtsschreibung wurde dem Livländischen Bauerngesetz von 1860 nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt, da es sich von dem umwälzenden Gesetz von 1849 sehr wenig unterscheidet. Durch den Umstand, daß mögliche Veränderungen ausblieben, erwies sich das Gesetz von 1860 im Hinblick auf den Bauernlandverkauf jedoch als wichtig. Es ging nicht allein um die Beibehaltung der von Fölkersahm aufgestellten Grundsätze. Das Ge-

³⁰ LEONHARD VON STRYK: Der Verkauf bäuerlicher Grundstücke in Livland, Dorpat 1863, S. 9-12.

³¹ HERMANN ENGELHARDT: Zur Geschichte der livländischen adeligen Güterkreditsozietät, Riga 1902, S. 217.

³² TOBIEN: Agrargesetzgebung (wie Anm. 12), S. 218 ff.

³³ ERNST VON NOLCKEN: Russland hat allein noch die Wahl, Berlin 1857.

³⁴ TOBIEN: Agrargesetzgebung (wie Anm. 12), S. 236 f.

³⁵ PSZ (Sobranije vtoroje) XXXV, otd. 2, N. 36312. Siehe zusammen mit Abänderungen und Ergänzungen: Livländische Bauer-Verordnung am 13. November 1860, hrsg. von A. VON KIESERITZKY, St.-Petersburg 1900.

setz von 1860 galt vielmehr zugleich als Absicherung dafür, daß sich die Agrarreform der inneren Gouvernements Rußlands nicht auf die Ostseeprovinzen ausweitete und daß keinerlei Hoffnung auf eine Teilung des sog. Seelenanteils (*duševoj nadel*) gehegt werden konnte. Es setzte zudem den Gerüchten ein Ende, auch die käuflich erworbenen bäuerlichen Grundstücke würden einer Teilung unterzogen. Dies hat auch Johann Voldemar Jannsen (1819-1890), den Herausgeber der estnischen Zeitung *Eesti Postimees*, veranlaßt, in seiner Zeitung zu poltern: „Schlaftrunkener Bruder, was du dir für dein Geld gekauft hast, das ist das Deine, aber nicht das, was du „Seelenland“ nennst. [...] Und doch gibt es solche Tölpel, die sagen: „Es lohnt sich nicht zu kaufen, wird wieder weggenommen und verteilt.“ [...] Der Erbesitz ist der einzige Grund und Boden des Bauernvolkes, wo dieser fehlt, ist der Wohlhabendste immer wie der Vogel auf dem Zweig, der sein Nest jeden Frühling an einem anderen Ort bauen muß. Die Freiheit des Landes macht auch das Volk völlig frei.“³⁶

Erst unter Einbeziehung der Livländischen Güterkreditsozietät im Jahr 1864 wurde der Prozeß des Bauernlandverkaufs verändert – eigentlich begann erst jetzt der massenhafte Erwerb bäuerlicher Grundstücke in ganz Livland. Auf der anderen Seite erhöhte sich durch die Erweiterung der Kreditmöglichkeiten sogleich der von den Gutsherrn geforderte Preis.³⁷ Obwohl die Bauern durch schriftliche Bitten eine stärkere Einmischung von seiten des Staates erreichten (angefangen bei der Festsetzung des Preises für Land bis zum Pflichtverkauf von Bauernland), unterlag der Bauernlandverkauf bis zum Schluß weitgehend den Bedingungen des freien Marktes.³⁸

Die deutschbaltische Geschichtsschreibung hat sich bei der Bewertung der Bauernbefreiung auf die Meinung des livländischen Generalsuperintendenten Ferdinand Walter (1801-1869) aus dem Jahre 1864 gestützt, wonach „der Landtag von 1849 das Unrecht, welches 1819 gegenüber der Bauerverordnung von 1804 ihnen [den Bauern – M.L.] that, zurechtgestellt“ habe.³⁹ Nach dem ersten günstigen Bauerngesetz sei ein ungünstiges gefolgt, das aber durch das dritte Gesetz wieder verbessert worden sei.

Bei der Gesamtbewertung der Bauernbefreiung in den Ostseeprovinzen müssen wirtschaftliche und soziale Aspekte unterschieden werden. Als in Rußland noch immer die Umteilungs- und Haftungsordnung des *mir* und der *obščina* herrschte, wurde in den Ostseeprovinzen die Entwicklung zu einer intensiven Landwirtschaft auf der Basis eines entwickelten Agrarkapitalismus bereits abgeschlossen.⁴⁰ Einerseits hat sich eine wohlhabende Schicht land-

³⁶ „Eesti Postimees“, 26.04.1867; 18.11.1864.

³⁷ *Eesti majandusajalugu 1* [Estnische Wirtschaftsgeschichte], bearb. von HENDRIK SEPP u.a., Tartu 1937, S. 457.

³⁸ JUHAN KAHK: *Talude päriksostmise aegu* [Die Zeit des Bauernlandverkaufs], Tallinn 1993, S. 102 f.; LAUR, PIRSKO (wie Anm. 3), S. 116.

³⁹ FERDINAND WALTER: *Fünf Predigten zur Eröffnung der Landtage*, Leipzig 1891, S. 89.

⁴⁰ *Baltische Länder* (wie Anm. 24), S. 357.

besitzender Bauernwirte ausgebildet, die „als ‚bäuerliche Aristokratie‘ (Tobien) gegenüber der ‚Knechtsbevölkerung‘ einen stabilen Ordnungsfaktor darstellen sollte“.⁴¹ Der Schriftsteller August Kitzberg hat die Gewohnheiten der Bauern seiner Heimatgemeinde Abia/Abja (Kreis Pernau) folgendermaßen beschrieben: „Dort in der Bauernkneipe trank man gute ausländische Weine, Schwedischen und Römischen Punsch, rauchte teure Zigaretten und aß Sardinien.“⁴² Andererseits nahm auch der Anteil landloser Bauern zu. Die Differenzierung der Bauernschaft war hier größer als im Inneren Rußlands. Dies verstärkte die sozialen Spannungen, die in der Zeit der russischen Revolution von 1905 zum Ausbruch führten: Die estnischen und lettischen Bauern beteiligten sich sehr aktiv an diesen Ereignissen.⁴³

Durch die Gründung der Republiken Estland und Lettland im Jahre 1918 und die darauf folgende relativ radikale Bodenreform von 1919 wurde das Landproblem auf eigene Art gelöst. Der im wesentlichen deutschbaltische Großgrundbesitz wurde aufgelöst, und das Hofsland der Güter den Bauern zugeteilt. In bezug auf die Landreform in Estland von 1919 begrüßte Georg von Rauch (1904-1991) einerseits deren günstige Wirkung auf die Entspannung der sozialen Verhältnisse, während er die wirtschaftliche Bedeutung der Schaffung von Neusiedlerhöfen eher negativ bewertete: „Im allgemeinen erwiesen sich Kleinbetriebe unter 20 ha als nicht wirtschaftlich; die eigentlichen Träger der estnischen Landwirtschaft im Sinne der Rentabilität waren unverkennbar die größeren Bauernhöfe mit einer Durchschnittsgröße von 34 ha, die schon vor 1919 bestanden hatten.“⁴⁴ Im großen und ganzen kann diese Einschätzung – in umgekehrter Richtung – auch zur Bewertung der baltischen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts verwendet werden: Diese stellten eine kräftige Anregung für die Entwicklung der Landwirtschaft dar, doch entschärften sie die sozialen Spannungen in der Gesellschaft nicht.⁴⁵

⁴¹ PISTOHLKORS: Ritterschaftliche Reformpolitik (wie Anm. 14), S. 29.

⁴² KITZBERG (wie Anm. 29), S. 113.

⁴³ TOOMAS KARJAHÄRM: *Ida ja Lääne vahel. Eesti-Vene suhted 1850-1917* [Zwischen Ost und West: Die estnisch-russischen Beziehungen 1850-1917], Tallinn 1998, S. 95-103. Siehe dazu: *Die baltischen Provinzen Rußlands zwischen den Revolutionen von 1905 und 1917*, hrsg. von ANDREW EZERGAILIS, GERT VON PISTOHLKORS, Köln u.a. 1982 (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 4).

⁴⁴ GEORG VON RAUCH: *Geschichte der baltischen Staaten*, 3. Aufl. München 1990, S. 92.

⁴⁵ LAUR, PIRSKO (wie Anm. 3), S. 117 f.